

bestehende Statuten

Nummerierung der bestehenden Statuten: Zur besseren Lesbarkeit wurden die alten Artikel den neuen Artikeln gegenübergestellt.

- 1 Die Politischen Gemeinden Bülach, Eglisau, Hüntwangen, Rafz, Wasterkingen, Wil (Kanton Zürich) sowie die Einwohnergemeinden Buchberg und Rüdlingen (Kanton Schaffhausen) bilden unter der Bezeichnung Grundwassergewinnung Stadtforen (GWS) auf unbestimmte Zeit einen Zweckverband im Sinne von § 7 Absatz 1 des zürcherischen Gesetzes über das Gemeindewesen vom 6. Juni 1926.
- 2 Die GWS besitzt eigene Rechtspersönlichkeit. Sie hat ihren Sitz in Eglisau.
- 3 Die GWS bezweckt die Sicherstellung der Wasserbeschaffung für die angeschlossenen Gemeinden sowie die Zusammenarbeit mit Wasserversorgungen ausserhalb des Verbandsgebietes.
Zu ihrer Aufgabe gehören insbesondere:
 - a) die Übernahme bestehender und die Errichtung neuer Wasserversorgungsanlagen, die der Gewinnung von Uferfiltrat, Grundwasseranreicherung und Grundwassergewinnung dienen. Miteinbezogen sind die Fernwirk- und Messeinrichtungen, soweit diese im Interesse der GWS erforderlich sind,
 - b) der Unterhalt und Betrieb solcher Anlagen,
 - c) der Abschluss, Abänderung oder die Auflösung von Wasserlieferungs- und Wasserbezugsverträgen mit Dritten. Die GWS schliesst mit Privaten keine Lieferungsverträge ab; der Abschluss solcher Verträge bleibt den Gemeinden vorbehalten.

revidierte Statuten

1. Bestand und Zweck

Art. 1 Zusammenschluss

Die Politischen Gemeinden Bülach, Eglisau, Hüntwangen, Rafz, Wasterkingen, Wil (Kanton Zürich) sowie die Einwohnergemeinden Buchberg und Rüdlingen (Kanton Schaffhausen) bilden unter der Bezeichnung Grundwassergewinnung Stadtforen (GWS) auf unbestimmte Zeit einen Zweckverband nach den Bestimmungen des Zürcher Gemeindegesetzes.

Art. 2 Rechtspersönlichkeit und Sitz

Die GWS besitzt eine eigene Rechtspersönlichkeit. Sie hat ihren Sitz in Eglisau.

Art. 3 Zweck

Die GWS bezweckt die Sicherstellung der Wasserbeschaffung für die angeschlossenen Gemeinden sowie die Zusammenarbeit mit Wasserversorgungen ausserhalb des Verbandsgebietes.

Zu ihrer Aufgabe gehören insbesondere:

- a) die Übernahme bestehender und die Errichtung neuer Wasserversorgungsanlagen, die der Gewinnung von Uferfiltrat, Grundwasseranreicherung und Grundwassergewinnung dienen. Miteinbezogen sind die Fernwirk- und Messeinrichtungen, soweit diese im Interesse der GWS erforderlich sind,
- b) der Unterhalt und Betrieb solcher Anlagen,
- c) der Abschluss, die Abänderung oder Auflösung von Wasserlieferungs- und Wasserbezugsverträgen mit Dritten. Die GWS schliesst mit Privaten keine Lieferungsverträge ab; der Abschluss solcher Verträge bleibt den Gemeinden vorbehalten.

Art. 4 Beitritt weiterer Gemeinden

Der Beitritt weiterer Gemeinden ist möglich.

bestehende Statuten

4 Organe des Verbandes sind:

1. die Bau- und Betriebskommission
2. die Rechnungsprüfungskommission
3. die Verbandsgemeinden

8 Die Amtsdauer der Kommissions- und der Ersatzmitglieder fällt mit derjenigen der zürcherischen Gemeindebehörden zusammen. Die Mitglieder sind wieder wählbar.
Die Kommission konstituiert sich selbst.

5 Die Bau- und Betriebs- sowie die Rechnungsprüfungskommission sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Für die Geschäftsführung gelten im Übrigen sinngemäss die Bestimmungen des zürcherischen Gemeindegesetzes.

11 Rechtsverbindliche Unterschrift für die Bau- und Betriebskommission und für den Verband führen der Präsident und der Aktuar, im Verhinderungsfall deren Stellvertreter.

Die Bau- und Betriebskommission regelt die Anweisungsbefugnisse und die Zeichnungsberechtigung im Geldverkehr.

revidierte Statuten

2. Organisation

2.1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 5 Organe

Organe des Verbandes sind:

1. die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes;
2. die Verbandsgemeinden;
3. die Bau- und Betriebskommission (Verbandsvorstand);
4. die Rechnungsprüfungskommission (RPK).

Art. 6 Amtsdauer und Konstituierung

Für die Mitglieder der Bau- und Betriebskommission und der Rechnungsprüfungskommission beträgt die Amtsdauer vier Jahre und fällt mit derjenigen der zürcherischen Gemeindebehörden zusammen. Die Mitglieder sind wieder wählbar. Die Kommission konstituiert sich selbst.

Art. 7 Beschlussfassung

Die Bau- und Betriebskommission sowie die Rechnungsprüfungskommission beschliessen mit einfachem Mehr der Stimmen. Sie sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den die Präsidentin oder der Präsident gestimmt hat. Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet.

Art. 8 Zeichnungsberechtigung

Rechtsverbindliche Unterschrift für den Zweckverband führen die Präsidentin bzw. der Präsident und der Aktuar bzw. die Aktuarin gemeinsam, im Verhinderungsfall die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter.

Die Bau- und Betriebskommission kann die Zeichnungsberechtigung im Interesse eines ordentlichen Betriebsablaufs für sachlich begrenzte Bereiche im Betrag limitieren oder anders ordnen.

bestehende Statuten

revidierte Statuten

Art. 9 Bekanntmachung

Die vom Verband ausgehenden Bekanntmachungen sind, sofern keine weiteren Publikationen gesetzlich vorgeschrieben sind, in den amtlichen Publikationsorganen der Verbandsgemeinden zu veröffentlichen.

Die Bevölkerung ist im Sinne des Gemeindegesetzes periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu orientieren.

Der Vorstand orientiert die Verbandsgemeinden regelmässig über die Geschäftstätigkeit des Zweckverbandes.

2.2 Die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes

2.2.1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 10 Stimmrecht

Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes.

Art. 11 Verfahren

Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Die Urnenabstimmungen werden durch den Vorstand angesetzt. Wahlleitende Behörde ist der Gemeindevorstand der Sitzgemeinde.

Beschlüsse sind zustande gekommen, wenn mindestens fünf Gemeinden zustimmen, die wenigstens 2/3 der Wasseroptionsmengen gemäss 0 vertreten.

Art. 12 Zuständigkeit

Den Stimmberechtigten des Verbandsgebietes stehen zu:

1. Einreichung von Initiativen;
2. die Abstimmung über rechtmässige Initiativbegehren, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbandes;
3. die Beschlussfassung über neue Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 1'500'000.00.
4. die Beschlussfassung über neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 200'000.00.

bestehende Statuten

revidierte Statuten

2.2.2 Die Initiative

Art. 13 Gegenstand

Mit einer Initiative kann der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung eines Beschlusses verlangt werden, der in die Kompetenz der Stimmberechtigten des Verbandsgebietes fällt.

Mit einer Initiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands verlangt werden.

Art. 14 Vorprüfung

Die Unterschriftenliste ist dem Verbandspräsidium schriftlich einzureichen. Der Verbandsvorstand nimmt eine Vorprüfung vor und veröffentlicht danach den Initiativtext in den amtlichen Publikationsorganen der Verbandsgemeinden.

Art. 15 Zustandekommen

Die Initiative ist zustande gekommen, wenn sie von mindestens 650 Stimmberechtigten unterstützt wird und spätestens 6 Monate nach der Veröffentlichung der Initiative im amtlichen Publikationsorgan eingereicht wird.

Nach Einreichung der Unterschriftenlisten prüft der Verbandsvorstand, ob die Initiative zustande gekommen und rechtmässig ist. Er überweist sie dem wahlleitenden Gemeindevorstand mit Bericht und Antrag zuhanden der Volksabstimmung.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte sinngemäss.

bestehende Statuten

- 15 Den zuständigen Organen der Verbandsgemeinden stehen zu:
1. die Wahl der Vertreter ihrer Gemeinden in die Bau- und Betriebskommission sowie in die Rechnungsprüfungskommission;
 2. die Beschlussfassung über einmalige und jährlich wiederkehrende Ausgaben, welche den ordentlichen Betriebsaufwand übersteigen (ausserordentliche Unterhaltsarbeiten und Anschaffungen sowie im Voranschlag nicht enthaltene Ausgaben), in beiden Fällen unter dem Vorbehalt von Art. 13 dieser Vereinbarung;
 3. die Genehmigung von Bauprojekten und die Bewilligung der hierfür erforderlichen Kredite, unter dem Vorbehalt von Art. 13 dieser Vereinbarung;
 4. die Abnahme von Bauabrechnungen für Objekte die in die Zuständigkeit der Verbandsgemeinden fallen;
 5. der Abschluss von Anschlussverträgen mit anderen Wasserversorgungen;
 6. Änderungen des Zweckverbandsvertrages. Das Zustandekommen solcher Beschlüsse richtet sich nach Art. 35 Abs. 2;
 7. Die Genehmigung des Betriebsvoranschlages und der Betriebsrechnung steht den Exekutiven der Verbandsgemeinden zu.

Im Übrigen richten sich die Zuständigkeiten innerhalb der Verbandsgemeinden nach den jeweiligen Gemeindeordnungen.

revidierte Statuten

2.3 Die Verbandsgemeinden

Art. 16 Aufgaben und Kompetenzen der Verbandsgemeinden

Die nach den jeweiligen Gemeindeordnungen zuständigen Organe der einzelnen Verbandsgemeinden sind zuständig für:

1. die Änderung der Statuten;
2. die Wahl der Vertreter ihrer Gemeinden in die Bau- und Betriebskommission sowie in die Rechnungsprüfungskommission;
3. den Abschluss von Anschlussverträgen mit anderen Wasserversorgungen;
4. die Kündigung der Mitgliedschaft;
5. die Auflösung des Verbandes.

Art. 17 Aufgaben und Kompetenzen der Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden

Die Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden sind zuständig für:

1. die Genehmigung des Betriebsvoranschlages und die Kenntnisnahme des Finanzplanes;
2. die Abnahme der Rechnung und Genehmigung des Geschäftsberichts;
3. die Genehmigung von Bauabrechnungen;
4. die Beschlussfassung über neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 1'500'000.00 und neue jährliche wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 200'000.00, soweit nicht die Bau- und Betriebskommission zuständig ist.

bestehende Statuten

- 6 Beschlüsse, die in die Zuständigkeit der Organe der Verbandsgemeinden fallen (Art. 15) sind zustande gekommen, wenn mindestens fünf Gemeinden zustimmen, die wenigstens 2/3 der Wasseroptionsmengen gemäss Art. 19 vertreten.
- 7 Die Bau- und Betriebskommission besteht aus 9 Mitgliedern; deren Wahl, sowie die Wahl der Ersatzmitglieder, erfolgt durch die Verbandsgemeinden; Bülach stellt zwei Mitglieder, alle anderen Gemeinden der GWS je ein Mitglied.
Der Bau- und Betriebskommission sind beigegeben:
- der Aktuar
 - der Rechnungsführer
 - der Betriebswart
- 9 Das Aktuariat und die Rechnungsführung wird einzeln oder zusammen von einem durch die Kommission gewählten Funktionär einer Verbandsgemeinde geführt, kann aber auch einem Mitglied der Bau- und Betriebskommission übertragen werden. Für diese Funktionen sind auch Stellvertreter zu bezeichnen.
Der Betrieb und der Unterhalt der Anlagen obliegen einem durch die Bau- und Betriebskommission gewählten Betriebswart, dessen Aufgaben in einem Pflichtenheft festgehalten werden.
- 10 Über die Verhandlungen der Bau- und Betriebskommission ist ein Protokoll zu führen. Protokollkopien sind allen Mitgliedern und den Gemeinden zuzustellen.

revidierte Statuten

Art. 18 Beschlussfassung

Beschlüsse, die in die Zuständigkeit der Organe der Verbandsgemeinden fallen (0 und Art. 17) sind zustande gekommen, wenn mindestens fünf Gemeinden zustimmen, die wenigstens 2/3 der Wasseroptionsmengen gemäss 0 vertreten.

Änderungen der Statuten, welche die Stellung der Gemeinden grundsätzlich und unmittelbar betreffen, sowie die Auflösung des Zweckverbandes bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden. Alle übrigen Änderungen der Statuten bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden.

2.4 Bau- und Betriebskommission

Art. 19 Zusammensetzung

Die Bau- und Betriebskommission besteht aus 9 Mitgliedern; deren Wahl, sowie die Wahl der Ersatzmitglieder erfolgt durch die Verbandsgemeinden; Bülach stellt zwei Mitglieder, alle anderen Gemeinden der GWS je ein Mitglied.

Im Übrigen konstituiert sich die Bau- und Betriebskommission selbst.

Art. 20 Aktuariat und Rechnungsführung

Das Aktuariat und die Rechnungsführung werden einzeln oder zusammen von einem durch die Kommission gewählten Funktionär einer Verbandsgemeinde geführt, können aber auch einem Mitglied der Bau- und Betriebskommission übertragen werden. Für diese Funktionen sind auch Stellvertreter zu bezeichnen.

Art. 21 Protokoll

Über die Verhandlungen der Bau- und Betriebskommission ist ein Protokoll zu führen. Protokollkopien sind allen Mitgliedern und den Gemeinden zuzustellen.

bestehende Statuten

- 12 Die Bau- und Betriebskommission besorgt die Verbandsangelegenheiten, soweit sie nicht nach den Bestimmungen dieses Vertrages in die Zuständigkeit anderer Organe fallen. Vor allem obliegen ihr folgende Aufgaben:
1. Erwerb von Grundeigentum;
 2. Abschluss von Verträgen und Rechtsgeschäften, Einholung von Bewilligungen aller Art;
 3. Vergebung von Projektaufträgen, Bauarbeiten und Lieferungen;
 4. Beschaffung der finanziellen Mittel für den Bau und den Betrieb der Anlagen;
 5. Überwachung der Bauarbeiten, Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes;
 6. Verabschiedung der Bau- und Betriebsrechnung zuhanden der Verbandsorgane;
 7. Aufstellen und Bekanntgabe des jährlichen Voranschlages an die Verbandsgemeinden bis zum 1. Juni;
 8. Vorberatung und Antrag besonderer Ausgabenbeschlüsse zuhanden der Verbandsgemeinden;
 9. Wahl des Aktuars, des Rechnungsführers, des Betriebswartes sowie allfälliger weiterer Funktionäre;
 10. Erlass von Dienstanweisungen und Betriebsvorschriften;
 11. Festsetzung der Besoldungen.

revidierte Statuten

Art. 22 Aufgabendelegation

Der Vorstand kann bestimmte Geschäfte einzelnen oder mehreren Mitgliedern zur selbständigen Besorgung übertragen.

Bestimmte Geschäfte können auch einer beratenden Kommission oder einzelnen Personen zur Vorbereitung oder zum Vollzug zugewiesen werden. So delegierte Aufgaben ändern nichts an der Entscheidungskompetenz und Verantwortung des auftraggebenden Organs.

Art. 23 Einberufung und Teilnahme

Die Bau- und Betriebskommission tritt auf Einladung der Präsidentin bzw. des Präsidenten oder auf Antrag des Gemeindevorstandes einer Verbandsgemeinde zusammen. Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern mindestens 7 Tage vor der Sitzung in einer Einladung schriftlich abzugeben.

Art. 24 Zuständigkeiten der Bau- und Betriebskommission

Die Bau- und Betriebskommission besorgt die Verbandsangelegenheiten, soweit sie nicht nach den Bestimmungen dieses Vertrages in die Zuständigkeit anderer Organe fallen. Vor allem obliegen ihr folgende Aufgaben:

1. Erwerb von Grundeigentum;
2. Abschluss von Verträgen und Rechtsgeschäften, Einholung von Bewilligungen aller Art;
3. Vergebung von Projektaufträgen, Bauarbeiten und Lieferungen;
4. Beschaffung der finanziellen Mittel für den Bau und den Betrieb der Anlagen;
5. Überwachung der Bauarbeiten, Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes;
6. Verabschiedung der Bau- und Betriebsrechnung zuhanden der Verbandsorgane;
7. Aufstellen und Bekanntgabe des jährlichen Voranschlages an die Verbandsgemeinden bis zum 1. Juni;
8. Vorberatung und Antrag besonderer Ausgabenbeschlüsse zuhanden der Verbandsgemeinden;
9. Wahl des Aktuars, des Rechnungsführers, des Betriebswartes sowie allfälliger weiterer Funktionäre;
10. Anstellung des Personals sowie der Erlass von Vollzugsvorschriften im Bereich der Anstellung des Personals und die Festsetzung der Besoldungen gestützt auf die massgebende Personalverordnung.

bestehende Statuten

- 13 Die Bau- und Betriebskommission beschliesst in eigener Kompetenz über:
1. Ausgaben, die im Voranschlag enthalten sind oder die zwingende Folge des Vollzugs von Zweckverbandsvereinbarung darstellen sowie über dringende, unvorhergesehene Ausgaben für die Behebung von Schäden und Betriebsstörungen, welche die GWS beeinträchtigen.
 2. Ausgaben, die den Voranschlag übersteigen, sowie neue, einmalige Ausgaben, die im Voranschlag nicht enthalten sind, im Einzelfall bis Fr. 200'000.00, höchstens aber bis zum Gesamtbetrag von Fr. 500'000.00 pro Jahr.
 3. Neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben bis zum Höchstbetrag von Fr. 50'000.00 pro Jahr.
- 14 Der Betriebswart und allfällige Hilfskräfte erfüllen ihre Aufgaben nach Massgabe der gesetzlichen Anforderungen und der von der Bau- und Betriebskommission erteilten Dienstanweisungen bzw. Betriebsvorschriften. Sie sind direkt dem Kommissionspräsidenten unterstellt.
- 16 Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus acht Mitgliedern. Jede Verbandsgemeinde ordnet ein Mitglied ab und bestimmt ein Ersatzmitglied. Die Kommission konstituiert sich selbst.
Die Rechnungsprüfungskommission entscheidet abschliessend, ohne weitere Prüfung durch die Verbandsgemeinden.

revidierte Statuten

Art. 25 Finanzielle Kompetenzen der Bau- und Betriebskommission

Die Bau- und Betriebskommission beschliesst in eigener Kompetenz über:

1. gebundene Ausgaben;
2. die Beschlussfassung über im Voranschlag enthaltene, neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 200'000.00 und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 50'000.00;
3. die Beschlussfassung über neue, im Voranschlag nicht enthaltene Ausgaben und Zusatzkredite in folgendem Umfang:
 - a) einmalige Ausgaben bis Fr. 50'000.00 im Einzelfall, insgesamt bis Fr. 200'000.00 pro Jahr
 - b) jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 20'000.00 im Einzelfall, insgesamt bis Fr. 100'000.00 pro Jahr

Art. 26 Aufgaben und Kompetenzen des Betriebswartes

Der Betrieb und der Unterhalt der Anlagen obliegen einem durch die Bau- und Betriebskommission gewählten Betriebswart, dessen Aufgaben in einem Pflichtenheft festgehalten werden. Der Betriebswart und allfällige Hilfskräfte erfüllen ihre Aufgaben nach Massgabe der gesetzlichen Anforderungen und der von der Bau- und Betriebskommission erteilten Dienstanweisungen bzw. Betriebsvorschriften. Sie sind direkt dem Kommissionspräsidenten unterstellt.

2.5 Die Rechnungsprüfungskommission

Art. 27 Zusammensetzung

Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus acht Mitgliedern. Die Rechnungsprüfungskommissionen der Verbandsgemeinden bezeichnen jeweils zu Beginn ihrer Amtsdauer je ein Mitglied für die Rechnungsprüfungskommission des Zweckverbandes. Die Kommission konstituiert sich selbst.

Die Rechnungsprüfungskommission entscheidet abschliessend, ohne weitere Prüfung durch die Verbandsgemeinden.

bestehende Statuten

- 17 Die Rechnungsprüfungskommission hat die Ausgabenbeschlüsse, die Vorschläge, die Betriebsrechnungen und die Bauabrechnungen zuhanden der zuständigen Organe der Verbandsgemeinden auf ihre Richtigkeit und Gesetzmässigkeit zu prüfen.
- Im Übrigen finden die Vorschriften des Kantons Zürich über die Rechnungsprüfungskommission der Gemeinden Anwendung.

revidierte Statuten

Art. 28 Aufgaben

Die Rechnungsprüfungskommission prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Verbandsgemeinden oder die Stimmberechtigten, insbesondere Vorschlag, Jahresrechnung und Spezialbeschlüsse. Sie klärt die finanzielle rechtliche Zulässigkeit, die finanzielle Angemessenheit und die rechnerische Richtigkeit ab. Sie erstattet den Verbandsgemeinden oder den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und Antrag.

Im Übrigen finden die kantonalen Vorschriften über die Rechnungsprüfungskommission der Gemeinde sinngemäss Anwendung.

3. Personal

Art. 29 Anstellungsbedingungen

Für das Personal des Verbandes gelten grundsätzlich die gleichen Anstellungs- und Besoldungsbedingungen wie für das Personal des Kantons Zürich. Besondere Vollzugsbedingungen bedürfen eines Beschlusses der Bau- und Betriebskommission.

Art. 30 Entschädigungen für Behördenmitglieder

Die Entschädigungen für die Mitglieder der Bau- und Betriebskommission sowie der Rechnungsprüfungskommission richten sich nach dem Reglement der Sitzgemeinde.

4. Beschaffungswesen

Art. 31 Öffentliches Beschaffungswesen

Für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen finden die Submissionsvorschriften des Kantons Zürich Anwendung.

bestehende Statuten

- 18 Der Bau von gemeinsamen Anlagen erfolgt aufgrund der von den Verbandsgemeinden genehmigten Projekte und bewilligten Kredite, unter Berücksichtigung allfälliger Subventionsvorschriften.
Die Verbandsanlagen werden in einem Plan dargestellt, der laufend nachzuführen ist.
- 19 Die gesamten Baukosten für weitere Ausbauten, unter Vorbehalt von Abs. 4, inkl. Erwerb von Grund und Rechten, Projekt, Bauleitung und Abrechnung, Pumpversuche und Probetrieb, Personal- und Verwaltungskosten etc. bis zur Inbetriebnahme der Anlagen werden auf die Verbandsgemeinden gemäss ihren jeweiligen Wasseroptionsmengen verteilt.

Zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung gilt folgender Schlüssel:

| | | | |
|--------------|--------------------|---|----------------|
| Bülach | 11'000 m3/T | = | 51,9 % |
| Eglisau | 4'200 m3/T | = | 19,8 % |
| Hüntwangen | 800 m3/T | = | 3,8 % |
| Rafz | 2'700 m3/T | = | 12,7 % |
| Wasterkingen | 350 m3/T | = | 1,7 % |
| Wil | 900 m3/T | = | 4,2 % |
| Buchberg | 750 m3/T | = | 3,5 % |
| Rüdlingen | 500 m3/T | = | 2,4 % |
| Total | 21'200 m3/T | = | 100,0 % |

Für Änderungen des Verteilschlüssels gilt das Verfahren nach Art. 22 Abs. 4.

Der Einkauf in die bestehenden Anlagen und der Erstausbau erfolgen gemäss separater Vereinbarung anlässlich der Gründung des Verbandes.

- 20 Die Baukosten während der Bauzeit werden einem gemeinsamen Baukonto belastet, dem die Verbandsgemeinden ihre Anteile nach Massgabe des Baufortschrittes zu überweisen haben.

revidierte Statuten

5. Bau von Anlagen

Art. 32 Grundsätzliches

Der Bau, die Sanierung sowie der Ausbau von gemeinsamen Anlagen erfolgt aufgrund der von den Verbandsgemeinden genehmigten Projekte und bewilligten Kredite, unter Berücksichtigung allfälliger Subventionsvorschriften.
Die Verbandsanlagen werden in einem Plan dargestellt, der laufend nachzuführen ist.

Art. 33 Kostenverteilungsschlüssel

Die gesamten Baukosten für weitere Aus- und Neubauten sowie grössere Sanierungen inkl. Erwerb von Grund und Rechten, Projekt, Bauleitung und Abrechnung, Pumpversuche und Probetrieb, Personal- und Verwaltungskosten etc. bis zur Inbetriebnahme der Anlagen werden auf die Verbandsgemeinden gemäss ihren jeweiligen Wasseroptionsmengen verteilt.

Zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung gilt folgender Schlüssel:

| | | | |
|--------------|--------------------|---|----------------|
| Bülach | 11'000 m3/T | = | 51,9 % |
| Eglisau | 4'200 m3/T | = | 19,8 % |
| Hüntwangen | 800 m3/T | = | 3,8 % |
| Rafz | 2'700 m3/T | = | 12,7 % |
| Wasterkingen | 350 m3/T | = | 1,7 % |
| Wil | 900 m3/T | = | 4,2 % |
| Buchberg | 750 m3/T | = | 3,5 % |
| Rüdlingen | 500 m3/T | = | 2,4 % |
| Total | 21'200 m3/T | = | 100,0 % |

Art. 34 Baukosten während der Bauzeit

Die Baukosten während der Bauzeit werden einem gemeinsamen Baukonto belastet, dem die Verbandsgemeinden ihre Anteile nach Massgabe des Baufortschrittes zu überweisen haben.

bestehende Statuten

- 21 Die kantonalen und allfällig weiteren Beiträge sind, soweit sie nicht den Gemeinden direkt ausgerichtet werden, den Gemeinden auf Anrechnung an ihrem Baukostenanteil gutzuschreiben.
- 22 Die Bau- und Betriebskommission überwacht die Einhaltung der Optionsmengen. Ergeben sich Überbezüge einzelner Partner von mehr als 100 m³/T an mehr als fünf Tagen innerhalb eines Geschäftsjahres, so ist für den Überbezug ein Fixkostenanteil an die übrigen Partner zu leisten. Dieser wird von der Bau- und Betriebskommission festgelegt.
- Änderungen des Bedarfs können durch die Gemeindeexekutiven bei der Bau- und Betriebskommission beantragt werden. Diese prüft, ob innerhalb der verfügbaren Gesamtoption (Konzession) ein Ausgleich unter den Partnern möglich ist und berechnet den neuen Schlüssel. Optionsänderungen führen zu Ausgleichszahlungen der übernehmenden an die abtretenden Gemeinden. Sie werden berechnet nach den Nettobaukosten ohne Anrechnung von Zins und Altersentwertung. Bedarfsabweichungen gegenüber der geltenden Zuteilung von weniger als 100 m³/T werden nicht berücksichtigt.
- Kann der Gesamtbedarf nicht mehr gedeckt werden, so leitet die Bau- und Betriebskommission eine Kapazitätserweiterung in die Wege.
- Optionsänderungen stellen keine Vertragsänderung im Sinne von Art. 35 Abs. 2 dar und sind nur von den Exekutiven der betroffenen Gemeinden zu genehmigen.
- 23 Die auf Rechnung der GWS erworbenen Grundstücke, erstellten Anlagen und angeschafften beweglichen Einrichtungen sind ihr Eigentum.

revidierte Statuten

Art. 35 Beiträge an Gemeinden

Die kantonalen und allfällig weiteren Beiträge sind, soweit sie nicht den Gemeinden direkt ausgerichtet werden, den Gemeinden auf Anrechnung an ihrem Baukostenanteil gemäss Kostenverteilungsschlüssel nach 0 gutzuschreiben.

Art. 36 Einhaltung und Änderung der Optionsmengen

Die Bau- und Betriebskommission überwacht die Einhaltung der Optionsmengen. Ergeben sich Überbezüge einzelner Partner von mehr als 100 m³/T an mehr als fünf Tagen innerhalb eines Betriebsjahres, so ist für den Überbezug ein Fixkostenanteil an die übrigen Partner zu leisten. Dieser wird von der Bau- und Betriebskommission festgelegt.

Änderungen der Wasseroptionsmengen können durch die Gemeindeexekutiven bei der Bau- und Betriebskommission beantragt werden. Diese prüft, ob innerhalb der verfügbaren Gesamtoption (Konzession) ein Ausgleich unter den Partnern möglich ist und berechnet den neuen Schlüssel. Optionsänderungen führen zu Ausgleichszahlungen der übernehmenden an die abtretenden Gemeinden. Sie werden berechnet nach den Nettobaukosten ohne Anrechnung von Zins und Altersentwertung. Bedarfsabweichungen gegenüber der geltenden Zuteilung von weniger als 100 m³/T werden nicht berücksichtigt.

Kann der Gesamtbedarf nicht mehr gedeckt werden, so leitet die Bau- und Betriebskommission eine Kapazitätserweiterung in die Wege.

Änderungen der Optionsmengen bzw. des Verteilungsschlüssels gemäss Art. 33 stellen Änderungen der Zweckverbandsstatuten dar.

Art. 37 Eigentum der GWS

Die auf Rechnung der GWS erworbenen Grundstücke, erstellten Anlagen und angeschafften beweglichen Einrichtungen sind ihr Eigentum.

bestehende Statuten

- 24 Die ordentlichen, als auch die ausserordentlichen Betriebs- und Unterhaltskosten, ebenso die Aufwendungen für kleinere Anschaffungen, Verbesserungen und Ergänzungen, für die keine besonderen Bauabrechnungen erstellt werden, sind der Betriebsrechnung zu belasten. Allfällige Einnahmen sind ihr gutzuschreiben.
- 25 Der Ausgaben-Überschuss der Betriebsrechnung ist von den Gemeinden wie folgt zu bezahlen:
- a) Bewegliche Kosten wie Energie, Schmier- und Reinigungsmittel, Revisionen und Reparaturen an Maschinen und Apparaten etc., im Verhältnis der im Rechnungsjahr bezogenen Wassermengen.
 - b) Feste Kosten wie Konzessionsgebühren, Besoldungen, Versicherungen, Reparaturen von festen Bauten und Anlagen, Anschaffungen, Wasseruntersuchungen etc., gemäss dem jeweils geltenden Verteilschlüssel für den Bau von Anlagen (gemäss Art. 19).
- 26 Das Betriebsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

revidierte Statuten

6. Betrieb der Anlagen

Art. 38 Betriebsrechnung

Die ordentlichen und die ausserordentlichen Betriebs- und Unterhaltskosten sowie die Aufwendungen für kleinere Anschaffungen, Verbesserungen und Ergänzungen, für die keine besonderen Bauabrechnungen erstellt werden, sind der Betriebsrechnung zu belasten. Allfällige Einnahmen sind ihr gutzuschreiben.

Art. 39 Ausgabenüberschuss der Betriebsrechnung

Der Ausgaben-Überschuss der Betriebsrechnung ist von den Gemeinden wie folgt zu bezahlen:

- a) Bewegliche Kosten wie Energie, Schmier- und Reinigungsmittel, Revisionen und Reparaturen an Maschinen und Apparaten etc., im Verhältnis der im Rechnungsjahr bezogenen Wassermengen.
- b) Feste Kosten wie Konzessionsgebühren, Besoldungen, Versicherungen, Reparaturen von festen Bauten und Anlagen, Anschaffungen, Wasseruntersuchungen etc., gemäss dem jeweils geltenden Verteilschlüssel für den Bau von Anlagen (0).

Art. 40 Betriebsjahr

Das Betriebsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

7. Verbandshaushalt

Art. 41 Finanzhaushalt

Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung des Zweckverbandes sind das Gemeindegesetz, die Verordnung über den Gemeindehaushalt sowie die besonderen Haushaltvorschriften aus Spezialgesetzen.

bestehende Statuten

- 27 Neue Ausgaben, die nicht zum ordentlichen Betriebsaufwand gehören und ausserhalb des Kompetenzbereiches der Bau- und Betriebskommission fallen, dürfen nur aufgrund besonderer Beschlüsse der Verbandsgemeinden getätigt werden.
- 28 Die Verbandsgemeinden haben dem Verband nach Bedarf die erforderlichen Betriebsvorschüsse auf Abrechnung zinslos zu gewähren.
- 29 Die GWS führt keine Investitionsrechnung. Die Baukosten sind sofort nach Erstellung der Baurechnungen durch anteilmässige Zahlungen bzw. Restzahlungen der Verbandsgemeinden auszugleichen.
Die Betriebsrechnung ist jährlich sechs Wochen nach Ablauf des Geschäftsjahres abzuschliessen und innert 30 Tagen durch die Leistungen der Gemeinden auszugleichen.
- 30 Die Gemeinden sind - unter Vorbehalt des Rückgriffes auf Fehlbare - einander und dem Verband gegenüber haftbar für alle Schäden, die wegen Missachtung von Bestimmungen dieses Vertrages und Verletzungen der durch die Umstände gebotenen Sorgfaltspflichten entstehen.
- 31 Die staatliche Aufsicht über Bau und Betrieb der Anlagen sowie über die Verwaltung des Zweckverbandes und die Erledigung von Streitigkeiten aus diesen Statuten richten sich nach dem Staatsvertrag zwischen den Kantonen Schaffhausen und Zürich.

revidierte Statuten

Art. 42 Neue Ausgaben

Neue Ausgaben, die nicht zum ordentlichen Betriebsaufwand gehören und ausserhalb des Kompetenzbereiches der Bau- und Betriebskommission fallen, dürfen nur aufgrund besonderer Beschlüsse der Verbandsgemeinden getätigt werden.

Art. 43 Betriebsvorschüsse

Die Verbandsgemeinden haben dem Verband nach Bedarf die erforderlichen Betriebsvorschüsse auf Abrechnung zinslos zu gewähren.

Art. 44 Ausgleich durch Verbandsgemeinden

Die GWS führt keine Investitionsrechnung. Die Baukosten sind sofort nach Erstellung der Baurechnungen durch anteilmässige Zahlungen bzw. Restzahlungen der Verbandsgemeinden auszugleichen.

Die Betriebsrechnung ist jährlich sechs Wochen nach Ablauf des Geschäftsjahres abzuschliessen und innert 30 Tagen durch die Leistungen der Gemeinden auszugleichen.

8. Allgemeine und Schlussbestimmungen

Art. 45 Haftung

Die Verbandsgemeinden haften nach dem Zweckverband ausschliesslich für die Verbindlichkeiten des Verbands. Der Haftungsanteil richtet sich nach dem Kostenverteiler für Baukosten gemäss 0 der Statuten.

Art. 46 Aufsicht, Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten

Für die Aufsicht, den Rechtsschutz und die Streitigkeiten zwischen den einzelnen Verbandsgemeinden und Privaten, zwischen den Verbandsgemeinden oder zwischen dem Verband und einer oder mehreren Verbandsgemeinden sind die entsprechenden Bestimmungen im Staatsvertrag zwischen Regierungen der Kantone Schaffhausen und Zürich über den Bau und Betrieb einer gemeinsamen Wassergewinnungsanlage durch die Einwohnergemeinden Buchberg und Rüdlingen sowie die Politischen Gemeinden Bülach, Eglisau, Hüntwangen, Rafz, Wasterkingen und Wil massgebend.

bestehende Statuten

- 32 Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen. Die Auflösung des Verbandes ist nur mit Zustimmung sämtlicher Verbandsgemeinden möglich und wenn die Wasserversorgung aller Partner anderweitig sichergestellt ist.
- 33 Der Vertrag kann von einer Gemeinde, unter Einhaltung einer dreijährigen Kündigungsfrist auf Ende eines Geschäftsjahres nur gekündigt werden, wenn für sie die Grundlagen und Voraussetzungen des Vertragsabschlusses dahingefallen sind.
Eine Kostenrückvergütung findet nicht statt.
- 34 Streitigkeiten über die Auflösung des Verbandes oder den Austritt einzelner Gemeinden sind gemäss Art. 31 zu erledigen.
- 35 Diese Vereinbarung wird unter dem Vorbehalt abgeschlossen, dass sämtliche Gemeinden zustimmen und die Regierungsräte der Kantone Schaffhausen und Zürich ihre Genehmigung erteilen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des zwischen den Kantonen Schaffhausen und Zürich abzuschliessenden Staatsvertrages.
Änderungen des Zweckverbandsvertrages, welche die Stellung der Gemeinden grundsätzlich und unmittelbar betreffen, bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden. Die übrigen Änderungen werden nach Art. 6 beschlossen.
- 36 Die Vereinbarung tritt mit der Genehmigung durch die Regierungsräte der Kantone Schaffhausen und Zürich in Kraft.

revidierte Statuten

Art. 47 Austritt

Jede Verbandsgemeinde kann unter Wahrung einer Kündigungsfrist von drei Jahren auf das Jahresende aus dem Verband austreten, wenn für sie die Grundlagen und Voraussetzungen des Vertragsabschlusses dahingefallen sind.

Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf Entschädigungen irgendwelcher Art. Bereits eingegangene Verpflichtungen werden durch den Austritt nicht berührt.

Art. 48 Auflösung

Die Auflösung des Zweckverbands ist nur mit Zustimmung aller Verbandsgemeinden möglich. Der Auflösungsbeschluss hat auch die Liquidationsanteile der einzelnen Gemeinden zu nennen. Diese richten sich nach den Grundsätzen der Kostenverteilung gemäss 0 der Statuten.

Art. 49 Streitigkeiten über die Auflösung

Streitigkeiten über die Auflösung des Verbandes oder den Austritt einzelner Gemeinden sind gemäss 0 zu erledigen.

Art. 50 Inkrafttreten

Diese Statuten treten nach Zustimmung durch die zuständigen Organe der Verbandsgemeinden und nach der Genehmigung durch die Regierungsräte des Kantons Zürich und des Kantons Schaffhausen in Kraft.